
Behördenreglement (BEHÖR)

Version 1.10 *Entwurf*

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1	Zweck	4
§ 2	Abgrenzung: Behörden und Personal, Inventuramt	4
§ 3	Unvereinbarkeit	4
§ 4	Ausstand	4
§ 5	Generalklausel	5
§ 6	Wahlverfahren und Amtszeit	5
§ 7	Demission	5
§ 8	Auflösung aus wichtigen Gründen bei Beamten und Beamtinnen	5
§ 9	Wegfall der Wählbarkeit	5
§ 10	Amtsgelöbnis	5
§ 11	Sorgfaltspflicht	5
§ 12	Prinzip der Schriftlichkeit	5
§ 13	Pflichten und Rechte zur Information	6
§ 14	Weisungsbefugnis	6
§ 15	Haftung	6
§ 16	Verantwortung	6
§ 17	Kollegialität	6
§ 18	Geschenke	6
§ 19	Schweigepflicht	6
§ 20	Aussage vor Gericht	6
§ 21	Lohnausfall	7
§ 22	Spesen	7
§ 23	Reise und Verpflegung	7
§ 24	Sitzungsgelder	8
2	Besondere Bestimmungen und Entschädigungen	8
A)	Gemeinderat	8
§ 25	Gemeindepräsidium	8
§ 26	Vize-Gemeindepräsidium	8
§ 27	Gemeinderatsmitglieder	9
	aufgehoben	9
§ 29	Versicherung	9
§ 30	Infrastruktur	10
B)	Entschädigungen für Kommissionen / Ausschüsse / nebenamtliche Funktionen	10
§ 31	Grundlagen	10
§ 32	Teuerungszulagen	10
§ 33	Pauschalentschädigungen und Sitzungsgelder	10
§ 34	Spezialauftrag	11

C) Andere Funktionen und Delegierte / Ablieferungspflicht.....	12
§ 35 Delegierte	12
§ 36 Friedensrichteramt	12
§ 37 Inventuramt	12
§ 38 Ablieferungspflicht für Dritthonorare	12
3 Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
§ 39 Inkraftsetzung.....	13

Sprachregelung

In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für alle Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Derendingen – gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 121 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992 –

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement legt die Rechte, Pflichten und Entschädigungen der Behördenmitglieder ~~und Funktionäre~~ der Einwohnergemeinde Derendingen fest.

² Es bildet im Bereich der Behördenentschädigungen zusammen mit dem Personalreglement (PersR) die vom Kanton vorgeschriebene Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde nach § 121 GG.

§ 2 Abgrenzung: Behörden und Personal, Inventuramt

¹ Das Behördenreglement gilt für alle von den Stimmberechtigten oder vom Gemeinderat gewählten Behördenmitglieder ~~und Funktionäre~~, nachfolgend Milizbehörden genannt.

² Auch die nach kantonalem Recht obligatorischen Beamtenstellen unterstehen diesem Reglement, nämlich:

- a) Gemeindepräsidium
- b) Friedensrichteramt

³ Die dem Gemeindepräsidium zugewiesenen Aufgaben des Inventuramtes werden nach § ~~37~~44 der Gemeindeordnung einem vom Gemeinderat zu wählenden Inventurbeamten übertragen.

⁴ Delegierte der Einwohnergemeinde Derendingen in Zweckverbänden und anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Institutionen unterstehen diesem Reglement ebenfalls.

⁵ Angestellte, die von Amtes wegen in behördlichen Gremien mitwirken oder als Delegierte entsandt werden, unterstehen dem Personalreglement (PersR).

§ 3 Unvereinbarkeit

¹ Es gelten die §§ 111, 112 und 113 GG.

§ 4 Ausstand

¹ Es gilt § 117 GG.

§ 5 Generalklausel

¹ Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Milizbehörden ergeben sich aus der Verfassung und den Gesetzen von Bund und Kanton, aus der Gemeindeordnung (GO) sowie der Spezialgesetzgebung.

§ 6 Wahlverfahren und Amtszeit

¹ Das Wahlverfahren richtet sich nach der GO und – subsidiär oder wo dieses direkt anwendbar ist – nach dem kantonalen Recht (GG, GpR).

² Die Milizbehörden werden auf eine Amtszeit (Legislatur) von 4 Jahren gewählt.

§ 7 Demission

¹ Beamte und Beamtinnen können unter Einhaltung einer einseitigen dreimonatigen Frist auf Ende eines Monats demissionieren. Die Demission ist annahmebedürftig.

§ 8 Auflösung aus wichtigen Gründen bei Beamten und Beamtinnen

¹ Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Beamten und Beamtinnen sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.

³ Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten oder Beamtinnen auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.

§ 9 Wegfall der Wählbarkeit

¹ Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.

§ 10 Amtsgelöbnis

¹ Die Milizbehörden dürfen ihre Amtstätigkeit erst aufnehmen, wenn sie das Amtsgelöbnis gemäss § 116 GG abgelegt haben.

§ 11 Sorgfaltspflicht

¹ Die Milizbehörden handeln zum Gesamtwohl der Gemeinde und sind zur Sorgfalt verpflichtet.

§ 12 Prinzip der Schriftlichkeit

¹ Im Auftrag der Gemeinde durchgeführte Verhandlungen sind schriftlich zu dokumentieren und zu unterzeichnen.

² Die Dokumente sind für die Weiterbearbeitung an die verantwortliche Stelle weiterzuleiten.

³ Die Dokumente sind fortlaufend der Gemeindeverwaltung zur Archivierung zu übergeben.

§ 13 Pflichten und Rechte zur Information

¹ Die Milizbehörden sind verpflichtet, sich die für ihre Tätigkeit bedeutsamen Informationen zu beschaffen und andere Behörden ~~und Funktionäre~~ der Gemeinde mit wichtigen Informationen zu versorgen. Im Gegenzug wird die Verwaltung dahingehend verpflichtet, die Behördenmitglieder ~~und Funktionäre~~ zeitgerecht mit den notwendigen Informationen zu versorgen.

§ 14 Weisungsbefugnis

¹ Die Milizbehörden sind an die Aufträge, Weisungen und Beschlüsse ihrer vorgesetzten Ressortleitenden und des Gemeinderats gebunden.

§ 15 Haftung

¹ Die Gemeinde haftet für ihre Organe.

² Der Gemeinderat versichert diese Risiken angemessen.

³ Die Gemeinde kann gemäss Verantwortlichkeitsgesetz auf die dafür Verantwortlichen Regress nehmen.

§ 16 Verantwortung

¹ Für alle im Dienst der Gemeinde tätigen Personen gilt das Disziplinarrecht des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes (VG).

² Disziplinarbehörde ist der Gemeinderat.

§ 17 Kollegialität

¹ Die Gremien funktionieren nach dem Kollegialitätsprinzip.

² Der Gemeinderat regelt die konkrete Ausgestaltung des Kollegialitätsprinzips.

§ 18 Geschenke

¹ Die Annahme von Geschenken ist verboten. Ausgenommen sind kleine Anerkennungen von geringem Wert (maximal CHF 50.00).

§ 19 Schweigepflicht

¹ Über Angelegenheiten, die in dienstlicher oder behördlicher Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind und nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, ist Stillschweigen zu bewahren.

² Die Schweigepflicht gilt sinngemäss über die Amtszeit hinaus.

§ 20 Aussage vor Gericht

¹ Behördenmitglieder ~~und Funktionäre~~ dürfen sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung des Gemeinderates äussern.

² Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen.

³ Das gleiche gilt für gerichtliche Aufforderungen zur Edition von Verwaltungsakten.

⁴ Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

§ 21 Lohnausfall

¹ Die Milizbehörden haben keinen Anspruch auf Lohnausfallentschädigung.

² Ausgenommen sind Entschädigungen aus der Erwerbsersatzordnung (EO).

³ Die Arbeitgeber der Angehörigen der Feuerwehr haben Anspruch auf 80_% des von ihnen mit Berechnungsgrundlage nachgewiesenen Lohnausfalls.

§ 22 Spesen

¹ Spesen sind, wenn möglich, zu vermeiden.

² In schriftlich begründeten Einzelfällen können dienstlich notwendige Ausgaben für besonderen Aufwand (z.B. Kurse, Dokumentation etc.) mit dem Visum des zuständigen Budgetverantwortlichen zurückgefordert werden.

³ Die Gemeinde vergütet in diesen Fällen die effektiv belegten Kosten. Diese werden gekürzt, wenn aus dem Aufwand teilweise privater Nutzen entsteht oder die Kosten von Dritten mitfinanziert werden.

⁴ ~~Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Personalverordnung.~~ aufgehoben

§ 23 Reise und Verpflegung

¹ Für dienstlich erforderliche Verrichtungen der Milizbehörden ausserhalb von Derendingen wird das Bahnbillett 2. Klasse vergütet.

² Wer für Dienstreisen das Privatfahrzeug benützt, kann ein Kilometergeld geltend machen, dessen Höhe im Rahmen der Finanzkompetenzen des Gemeinderates in der Personalverordnung geregelt ist. Die effektiven Parkkosten können zusätzlich abgegolten werden.

³ Dauert eine dienstliche Veranstaltung ausserhalb von Derendingen mindestens fünf Stunden, kann eine Vergütung für eine Mahlzeit geltend gemacht werden. Diese Regelung entfällt, wenn an der besuchten Veranstaltung Verpflegung offeriert oder diese im Kurs- bzw. Tagungsgeld explizit enthalten ist. Der Ansatz für die auszurichtende Vergütung ist im Rahmen der Finanzkompetenzen des Gemeinderates in der Personalverordnung geregelt.

⁴ Für interkommunale Gremien gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss. Milizbehörden haben dann Anspruch auf Spesenentschädigung, wenn eine dienstlich nötige Veranstaltung ausserhalb von Derendingen stattfindet.

⁵ Entschädigungen für auswärtige Übernachtungen bei dienstlichen Verpflichtungen sind vorgängig vom zuständigen Budgetverantwortlichen zu bewilligen.

§ 24 Sitzungsgelder

¹ Sitzungsgelder werden grundsätzlich nur an Mitglieder von Milizbehörden (exkl. Gemeinderatsmitglieder) entrichtet, es sei denn, Behörden bieten Personen für die Teilnahme an Sitzungen explizit auf.

² Die Ansätze für Stundenentschädigungen und Sitzungsgelder sind in § 33 geregelt.

³ Die für die Sitzungsvor- und Nachbereitung benötigte Zeit gilt mit dem Sitzungsgeld als abgegolten. Es werden keine zusätzlichen Stundenentschädigungen ausgerichtet. Vorbehalten bleiben die Regelungen nach § 34.

⁴ Die Meldungen für auszurichtende Sitzungsgelder sind von den Präsidien der Kommissionen/Ausschüsse/Arbeitsgruppen bis spätestens Mitte November bei der Abteilung Finanzen und Steuern einzureichen.

2 Besondere Bestimmungen und Entschädigungen

A) Gemeinderat

§ 25 Gemeindepräsidium

¹ Das Gemeindepräsidium ist ein Vollamt (80-100 %).

² Der Gemeinderat legt in gegenseitigem Einvernehmen das genaue Pensum des Gemeindepräsidenten fest. Es kann auf Antrag zu Beginn einer Amtsperiode neu festgelegt werden.

³ Das Gehalt des Gemeindepräsidiums entspricht dem maximalen Wert, der für das Amt vorgesehenen Lohnklasse gemäss Lohntabelle. Damit sind sämtliche Leistungen abgegolten, die dem Gemeindepräsidium gemäss § 42 der Gemeindeordnung obliegen. Davon erfasst sind insbesondere:

- a) Leitung von Gemeindeversammlungen;
- b) Präsidieren des Gemeinderats (Sitzungen, Klausuren, Workshops);
- c) Ressortführung;
- d) Teilnahme und/oder Leitung von Kommissionen und Gremien, die Bestandteil des eigenen und jedes anderen Ressorts sind;
- e) Repräsentationsverpflichtungen;
- f) Repräsentations- und Autospesen.

⁴ Das Gemeindepräsidium soll sich in kantonalen und regionalen Organisationen (bspw. Kantonsrat, Verwaltungsratsmandate, Regionalplanungsverband etc.) engagieren. Der dafür notwendige Zeitaufwand gilt als ordentliche Arbeitszeit, sofern ein effektiv geleisteter Zeiteinsatz oder Aufwand nicht mit Sitzungsgeldern oder Aufwandentschädigungen entgolten wird.

§ 26 Vize-Gemeindepräsidium

¹ Das Vizegemeindepräsidium wird mit jährlich pauschal ~~F~~CHF- 3'300.00 entschädigt.

§ 27 Gemeinderatsmitglied~~er~~

¹ Das Gemeinderatsmandat wird mit einem Grundgehalt von 10 % des jeweiligen Jahres-Bruttogehalts des Gemeindepräsidiums entschädigt. Die Auszahlung erfolgt in 12 Monatsraten.

² Bei wesentlicher Veränderung der Belastung kann der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenz Zusatzentschädigungen für ausserordentliche Ressortaufwendungen bewilligen.

³ Die Mitglieder des Gemeinderats beziehen jährlich ein festes pauschales Grundgehalt als Ressortentschädigung. Damit sind sämtliche Leistungen abgegolten, die den Mitgliedern des Gemeinderats gemäss § 26 der Gemeindeordnung obliegen. Davon erfasst sind insbesondere:

- a) Teilnahme an Gemeindeversammlungen;
- b) Gemeinderat (Sitzungen, Klausuren, Workshops);
- c) Ressortführung;
- d) Teilnahme und/oder Leitung von Kommissionen und Gremien, die Bestandteil des eigenen und jedes anderen Ressorts sind;
- e) Repräsentationsverpflichtungen;
- f) Repräsentations- und Autospesen.

~~§ 28 Gemeinderats-Honorar aufgehoben~~

~~¹ Die Mitglieder des Gemeinderats beziehen jährlich ein festes pauschales Grundgehalt als Ressortentschädigung. Damit werden folgende Leistungen abgegolten:~~

- ~~a) Teilnahme an Gemeindeversammlungen;~~
- ~~b) Gemeinderat (Sitzungen, Klausuren, Workshops);~~
- ~~c) Ressortführung;~~
- ~~d) Teilnahme und/oder Leitung von Kommissionen und Gremien, die Bestandteil des eigenen und jedes anderen Ressorts sind;~~
- ~~e) Repräsentationsverpflichtungen;~~
- ~~f) Delegiertenmandate;~~

~~² Die Auszahlung der Entschädigungen wird wie folgt geregelt:~~

- ~~a) Grundgehalt in 12 Monatsraten~~

~~³ Sämtliche anderweitige mit dem Amt verbundenen Entschädigungen fliessen an die Einwohnergemeinde zurück.~~

§ 29 Versicherung

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen Berufsunfall versichert.

² Die Prämien für die Berufsunfallversicherung trägt die Arbeitgeberin.

³ Das Gemeindepräsidium, als Vollzeitamt, ist zusätzlich zur Berufsunfallversicherung ebenfalls für Nichtberufsunfälle versichert. Die Prämienaufteilung entspricht den Regelungen für das Gemeindepersonal im Personalreglement und der dazugehörenden Personalverordnung.

§ 30 Infrastruktur

Die Sicherung des Informationsaustauschs auf elektronischem Weg ist mit der Jahrespauschale abgegolten. Es erfolgt keine zusätzliche jährliche Infrastrukturpauschale für Behördenmitglieder.

B) Entschädigungen für Kommissionen / Ausschüsse / nebenamtliche ~~Funktionäre~~ Funktionen

§ 31 Grundlagen

¹ Die nach § ~~25~~^{bis}-27 GO gewählten Ressortleitenden führen die ihnen zugeteilten Kommissionen / Ausschüsse in der Regel selbst. Der Aufwand ist mit dem Grundgehalt eines Gemeinderats abgegolten.

² Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten Sitzungsgeld.

§ 32 Teuerungszulagen

¹ Die Teuerungszulagen werden auf allen Pauschalentschädigungen und Sitzungsgeldern ausgerichtet.

² Die Teuerungszulage wird jährlich von der Gemeindeversammlung im Rahmen des Budgets beschlossen.

³ Die Teuerungszulagen sind indexiert und basierend auf dem „Landes-Index der Konsumentenpreise“. 100 Punkte entsprechen dabei dem Indexstand von September 2022 als Grundwert.

§ 33 Pauschalentschädigungen und Sitzungsgelder

¹ ~~Behördenmitglieder~~ ~~Arbeitsgruppen-~~ und ~~Behördenmitglieder~~ erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung folgende Sitzungsgelder:

a) Mitglieder des Gemeinderats		keine Sitzungsgelder
b) Kommissions-/Arbeitsgruppenmitglieder	pauschal	CHF 80.00 bis 2 Std.
weitere Stunden		CHF 25.00 pro Std.
c) Wahlbüro		CHF 50.00 pro Std.
weitere Stunden		CHF 25.00 pro Std.

² Vorsitzende und Aktuare erhalten zu den unter Absatz 1 aufgeführten Ansätzen eine Zulage von CHF 10.00 pro Std.

³ Weitere Entschädigungsansätze:

Verwaltungsweig / Funktion

Honorar / Entschädigung

0 Allgemeine Verwaltung

0.1	Dorfweibel	pro Anzeiger	CHF	0.32
0.2	Muldenaufsicht beim Werkhof	pro Stunde	CHF	27.00
0.3	Parkplatzaufsicht	pro Stunde	CHF	27.00

1 Öffentliche Sicherheit (Feuerwehr)

1.1	Kommandant	pro Jahr	CHF 10'000.00
1.2	Pikettchef I, Kdt. Stv. I	pro Jahr	CHF 4'600.00
1.3	Pikettchef II, Kdt. Stv. II	pro Jahr	CHF 4'600.00
1.4	Atemschutzchef	pro Jahr	CHF 4'600.00
1.5	Offiziere je	pro Jahr	CHF 1'500.00
1.6	Materialverwalter der Feuerwehr	pro Jahr	CHF 6'500.00
1.7	Quartiermeister / Fourier	pro Jahr	CHF 7'500.00
1.8 ¹	Feuerwehrsold (pro Stunde, nicht indexiert und ohne 13. Monatslohn):		
	Einsatzsold (einheitlich)	CHF	30.00
	Magazinsold (einheitlich)	CHF	25.00
	Übungssold für Sdt/Gfr	CHF	22.00
	Übungssold für Kpl/Wm	CHF	25.00
	Übungssold für höh. Uof/Of	CHF	28.00

1a Bau-/Planung, Entwicklung

1a.	Präsident Arbeitsgruppe Gemeindeentwicklung	pro Jahr	CHF 2'600.00
-----	---	----------	--------------

2 Kultur und Freizeit

2.1	Präsident Arbeitsgruppe Bibliothek	pro Jahr	CHF 2'600.00
2.2	Aktuar Arbeitsgruppe Bibliothek	pro Jahr	CHF 1'400.00
2.3	Bibliothekleiter	pro Jahr	CHF 7'400.00

4 Gesundheit

4.1	Präsident Arbeitsgruppe Altersfragen/Gesundheit	pro Jahr	CHF 2'600.00
-----	---	----------	--------------

5 Soziale Wohlfahrt

5.1	Präsident Arbeitsgruppe Gesellschaftsentwicklung	pro Jahr	CHF 2'600.00
5.2	Präsident Sozialkommission Wasseramt	pro Jahr	CHF 3'000.00
5.3	Asylbetreuung	pro Stunde	CHF 39.00

8 Volkswirtschaft

8.1	Erhebungsverantwortlicher Landwirtschaft	pro Jahr	CHF 1'900.00
-----	--	----------	--------------

9 Finanzen und Steuern

9.1	Präsident Finanzkommission	pro Jahr	CHF 2'600.00
-----	----------------------------	----------	--------------

10 Pikettdienst

10.1	Feuerwehr (Sa 19.00 - So 19.00 Uhr)	pro Wochenende	CHF 120.00
------	-------------------------------------	----------------	------------

§ 34 Spezialauftrag

¹ In besonderen Fällen kann der Gemeinderat Kommissions-/Ausschussmitglieder mit Spezialaufträgen betrauen.

² Die Stunden sind zu rapportieren und vom zuständigen Kommissions-/Ausschusspräsidium beziehungsweise Budgetverantwortlichen zu visieren.

C) **Andere ~~Funktionäre~~ Funktionen** und Delegierte / Ablieferungspflicht

§ 35 Delegierte

¹ Erhalten Delegierte von der jeweiligen Institution keine Entschädigung, werden sie nach den Ansätzen von § 33 für Kommissionssitzungen vergütet.

² Wenn die Institution selbst Sitzungsgelder ausrichtet, fallen alle Ansprüche gegenüber der Gemeinde auf Sitzungsgeld dahin.

§ 36 Friedensrichteramt

¹ Der Gemeinderat wählt den Friedensrichter.

² Der Friedensrichter erhält als pauschale Entschädigung CHF 2'600.00 pro Jahr.

§ 37 Inventuramt

¹ Der Gemeinderat wählt den Inventurbeamten und eine Stellvertretung.

² Der Aufwand für die Aufnahme des Inventars und die Anordnung von Sicherungsmassnahmen nach Todesfällen wird nach kantonalem Recht zu Lasten des Nachlasses abgerechnet.

³ Das Inventuramt rechnet pro Fall direkt mit der Amtschreiberei ab.

⁴ Der Aufwand der Gemeindeverwaltung für vorbereitende Abklärungen wird nur dann verrechnet, wenn er pro Todesfall gesamthaft 30 Minuten übersteigt.

§ 38 Ablieferungspflicht für Dritthonorare

¹ Verwaltungsratshonorare oder feste Entschädigungen aus Mandaten, bei denen die Einsitznahme von Amtes wegen verlangt wird, die auf eine direkte Beteiligung der Gemeinde zurückgehen oder offensichtlich mit dem politischen Amt begründet sind, stehen der Gemeinde zu und sind ihr abzuliefern. Ausgenommen sind Sitzungsgelder, Spesenentschädigungen und kleine Präsente.

^{1bis} Sitzungsgelder aus Mandaten der Einwohnergemeinde Derendingen fallen ebenfalls der Gemeinde zu und sind ihr abzuliefern, sofern die Sitzung während der Arbeitszeit stattfindet.

² In begründeten Fällen entscheidet der Gemeinderat über Ausnahmen.

3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 39 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

² Sämtliche bisherigen und mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Entschädigungsregelungen für Behördenmitglieder ~~und Funktionäre~~ werden durch dieses neue Behördenreglement ersetzt.

³ Die Teilrevision der §§ 1, 2, 13, 20, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 33, 36, 38 und 39 sowie im Titel B) und C) tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 26. Oktober 2022.

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 20.01.2023.

EINWOHNERGEMEINDE DERENDINGEN

Gemeindepräsident

Roger Spichiger

Gemeindeschreiberin

Béatrice Müller

Die Teilrevision der §§ 1, 2, 13, 20, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 33, 36, 38 und 39 sowie im Titel B) und C) des Behördenreglements von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Derendingen beschlossen am 28. Oktober 2026.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom tt.mm.jjjj.

EINWOHNERGEMEINDE DERENDINGEN

Gemeindepräsident

Roger Spichiger

Gemeindeschreiberin

Béatrice Müller

Änderungstabelle – nach Beschluss

Version	GV Datum	Nr.	Kanton Datum	In Kraft Datum	Gegenstand
1.0	26.10.22		20.01.23	01.01.23	
1.1	28.10.26			01.01.27	Teilrevision